

Hinweisblatt

Pflichten und Pflichtangaben beim Handel mit Haushaltsgeschirrspülgeräten

Beim Handel mit netzbetriebenen Haushaltsgeschirrspülgeräten bestehen die Händlerpflichten wie unter den Punkten 1,2,3 aufgeführt.

Begriff des Haushaltsgeschirrspülers:

„**Haushaltsgeschirrspüler**“ bezeichnet eine Maschine für das Reinigen, Spülen und Trocknen von Geschirr, Glaswaren, Besteck und Kochutensilien mit chemischen, mechanischen, thermischen und elektrischen Mitteln, die zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist.

Unter den Begriff „Haushaltsgeschirrspüler“ fallen z.B. **nicht:**

- Geschirrspülgeräte aus zweiter Hand.

1. Händler müssen überprüfen, ob die Haushaltsgeschirrspüler in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a der EU-VO 1059/2010 bereitgestellte **Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen**. Diese Pflicht gilt ab dem **20.12.2011**.

2. Ab dem **20.04.2012** sind zudem die **folgenden Angaben** in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot** zu machen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Geräts/ Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 1 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- **Nennkapazität in Standardgedecken** für den Standardreinigungszyklus;
- **jährlicher Energieverbrauch (AEC)** in „kWh/Jahr“, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);

- **jährlicher Wasserverbrauch** (AWC) in Liter/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 3 der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **Trocknungseffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 2 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- **Luftschallemissionen** in Dezibel (z.B. „xx db“), (auf die nächste Ganzzahl gerundet);
- eine entsprechende **Angabe**, falls das Modell **für den Einbau** bestimmt ist.

Der Händler muss sicherstellen, dass die **Kunden die unter Punkt 2 genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen können**. Die Angaben sollten daher **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen** aufgenommen oder z.B. auf einer zentralen Seite, zu welcher Links von den einzelnen Artikeln führen, eingestellt werden.

Das Einstellen der Informationen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite bzw. die Werbung für Artikel auf der Startseite unter Weglassen der entsprechenden Pflichtangaben ist **nicht zulässig**. Es besteht dann Gefahr, abgemahnt zu werden.

- Die Angaben sind **in der genannten Reihenfolge** zu machen.
- Werden zusätzliche im Produktdatenblatt enthaltene Angaben gemacht, so sind sie in Form und Reihenfolge nach Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1059/2010 bereitzustellen.

3. Händler müssen bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltsgeschirrspülermodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen und in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsgeschirrspülermodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse angeben.

Diese Pflicht besteht ab dem **20.04.2012**.

Die hier aufgeführten Händlerpflichten sind in der VERORDNUNG (EU) Nr. 1059/2010 vom 28.09.2010 („zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch“) niedergelegt, im Volltext einzusehen unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0001:0016:DE:PDF>